

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Lisa Paus,
Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1515 –**

Spenden an gemeinnützige Institutionen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das bürgerschaftliche Engagement hat eine herausragende Bedeutung. Mehr als 23 Millionen Menschen über 14 Jahre engagieren sich freiwillig, bürgerschaftlich und ehrenamtlich sowie unentgeltlich in Vereinen, Verbänden, Kirchen und Initiativen. Diese aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben ist ein wesentliches Merkmal einer lebendigen Demokratie.

Neben dem aktiven Engagement vieler Menschen sind die gemeinnützigen Institutionen auch auf die finanzielle Unterstützung durch zahlreiche Spenderinnen und Spender angewiesen. Rund 4,5 Mrd. Euro jährlich sammeln die Wohltätigkeitsorganisationen ein. Diese Mittel machen es den Institutionen überhaupt erst möglich, ihrem gemeinnützigen Zweck nachzukommen.

In aller Regel kommen die so gesammelten Spendengelder auch den jeweiligen gemeinnützigen Zwecken zu Gute. Vermehrt gibt es allerdings auch Berichte darüber, dass Spenden für gemeinnützige Institutionen nicht dem vorgesehenen Zweck zukommen. Unter diesen Fällen leiden alle: Die Spenderinnen und Spender, deren Gelder nicht in ihrem Sinne verwendet werden und die somit betrogen werden, aber auch die vielen gesetzestreu und ordentlich wirtschaftenden gemeinnützigen Organisationen, die aufgrund der negativen Schlagzeilen in der Öffentlichkeit weniger Spendengelder vereinnahmen können. Damit steht letztlich auch weniger Geld für die eigentlich geförderten Zwecke zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der steuerlichen Berücksichtigung solcher Spenden stellt sich schließlich auch für den Fiskus die Frage, ob und wie besser für eine zweckentsprechende Verwendung der Spendengelder gesorgt werden sollte.

1. Wie viele eingetragene Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige Kapitalgesellschaften gibt es in Deutschland?

Wie viele sind davon jeweils vom Finanzamt als gemeinnützig (§ 52 der Abgabenordnung – AO), mildtätig (§ 53 AO) oder kirchlich (§ 54 AO) anerkannt, und wie viele agieren ohne ein solches Steuerprivileg?

Zur Anzahl der Vereine und Stiftungen, die nicht steuerbegünstigt sind, liegen keine gesonderten Erkenntnisse vor. Zum Ende des Geschäftsjahres 2008 gab es nach der Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte insgesamt 566 171 eingetragene Vereine. Nach Angaben des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen für 2009 bestanden 17 372 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

Es gibt keine zentrale Erhebung über die Anzahl von so genannten gemeinnützigen – und damit im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigten – eingetragenen Vereinen, Stiftungen oder Kapitalgesellschaften in Deutschland. Dementsprechend gibt es auch keine Aufschlüsselung nach der jeweiligen Zweckverfolgung im Sinne der §§ 52 bis 54 AO (gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck). Aber ausgehend von den oben genannten statistischen Angaben gibt es geschätzt ca. 500 000 gemeinnützige Vereine und ca. 15 000 gemeinnützige Stiftungen.

2. Wie hoch waren die in den Jahren 2006, 2007 und 2008 in den Einkommensteuererklärungen von Privatpersonen angegebenen Beträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke?

In den Jahren 2006 und 2007 wurden in den Einkommensteuererklärungen von Privatpersonen Beträge „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ in Höhe von 4 499 bzw. 3 351 Mio. Euro geltend gemacht.

Zur Höhe dieser Beträge ist anzumerken, dass es sich noch um vorläufige Ergebnisse aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes handelt. Daten für das Veranlagungsjahr 2008 liegen derzeit nicht vor.

3. Wie hoch waren in den letzten Jahren jeweils die in den Einkommensteuererklärungen angegebenen Beträge als Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung?

In den Jahren 2006 bzw. 2007 waren in den Volumina, die zu Frage 2 genannt wurden, „Spenden an Stiftungen“ in Höhe von 770 bzw. 265 Mio. Euro enthalten.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 verdeutlicht wurde, handelt es sich dabei um vorläufige Ergebnisse. Daten zum Veranlagungszeitraum 2008 liegen noch nicht vor.

4. Hat die Abschaffung der Sammlungsgesetze, die in vielen Bundesländern mit der Begründung des Bürokratieabbaus erfolgte, sich bewährt, und gibt es dazu Evaluierungen?

Es handelt sich um Gesetzgebung der Länder; der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Plant die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode gesetzliche Regelungen zum Schutz der Spender und Mitglieder auf Bundesebene?

Gutgläubige Spender dürfen nach geltendem Recht darauf vertrauen, dass ihre Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zweckgerecht verwendet werden (§ 10 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Ergänzende Maßnahmen zum Schutz des steuerlichen Abzugs der Zuwendungen sind nicht erforderlich.

6. Wie kann ein Spender oder Mitglied prüfen, wie ein Verein, eine Stiftung oder eine andere gemeinnützige Kapitalgesellschaft, der bzw. die die Tatbestände der §§ 52 bis 54 AO erfüllt, seine Mittel verwendet?
7. Gibt es Veröffentlichungspflichten, wie beispielsweise die Transparenzpflichten von Kapitalgesellschaften, und plant die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode Veränderungen?
8. Wie kann ein Spender prüfen, ob ein Verein gemeinnützig ist, wenn er nicht den Verein selbst befragen will oder dessen eigenen Angaben nicht vertrauen möchte?

Die Fragen 6 bis 8 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei der Feststellung, ob eine Organisation „gemeinnützig“ ist, handelt es sich um ein steuerliches Verfahren. Daher müssen Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften und andere Einrichtungen, die den Gemeinnützigkeitsstatus anstreben, regelmäßig Steuererklärungen abgeben. Die Finanzverwaltung prüft sodann, ob die Voraussetzungen des § 51 ff. AO gegeben sind (insbesondere ausschließliche und unmittelbare Verfolgung förderungswürdiger Zwecke; Selbstlosigkeit des Handelns; Vermögensbindung bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks).

Nur wenn die Vorgaben des § 51 ff. AO eingehalten werden, erhält die Einrichtung einen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid (sogenannte Anerkennung der Gemeinnützigkeit). Die Prüfung erstreckt sich dabei nicht nur auf die Angaben in der Satzung, sondern ebenso auf die tatsächliche Geschäftsführung. Zur ordnungsgemäßen tatsächlichen Geschäftsführung gehört auch, dass Zuwendungsbestätigungen (sogenannte Spendenbescheinigungen) den rechtlichen Anforderungen genügen und die darin enthaltene Aussage zur Verwendung der erhaltenen Mittel korrekt ist.

Da es sich bei dem Verfahren zur sog. Anerkennung der Gemeinnützigkeit um eine steuerliche Angelegenheit handelt, unterliegt die Tatsache, dass eine Organisation als gemeinnützig – also steuerbegünstigt – anerkannt ist, grundsätzlich dem Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 AO. Eine Veröffentlichung der Entscheidung der Finanzverwaltung über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung nach § 51 ff. AO ist somit grundsätzlich nicht zulässig.

Allerdings ermöglicht § 30 Absatz 4 AO unter bestimmten Voraussetzungen die Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse. Hierzu gehören beispielsweise die Durchführung eines Strafverfahrens in Steuersachen – somit also auch die Offenbarung gegenüber der Staatsanwaltschaft und Gerichten – sowie die Offenbarung nach Zustimmung des Betroffenen. Die Offenbarung ist auch zulässig, soweit dies anderweitig gesetzlich zugelassen ist (§ 30 Absatz 4 Nummer 2 AO). Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – zu § 30 Nummer 4.2 sind einem Spender Auskünfte darüber, ob eine Körperschaft wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, nur zu erteilen, wenn

- er in seinem Besteuerungsverfahren die Berücksichtigung der geleisteten Spende beantragt,
- ihm die Körperschaft den Tatsachen entsprechend mitgeteilt hat, dass sie zur Entgegennahme steuerlich abzugsfähiger Spenden berechtigt ist,
- die Körperschaft wahrheitswidrig behauptet, sie sei zur Entgegennahme steuerlich abzugsfähiger Spenden berechtigt (die Richtigstellung kann dabei öffentlich erfolgen, wenn die Körperschaft ihre wahrheitswidrige Behauptung öffentlich verbreitet), oder

- wenn dem Finanzamt eine Zustimmung der Körperschaft zur Auskunftserteilung vorliegt.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichungspflicht ist nicht geplant.

9. Gibt es eine interne Anweisung für die Finanzämter, welche Kostenanteile des Versands von sogenannten Bettelbriefen als satzungsgemäßer Aufwand zulässig sind, und wenn ja, wie sieht diese Anweisung aus?

Vereine, Stiftungen und andere Einrichtungen können nicht als steuerbegünstigt („gemeinnützig“) behandelt werden, wenn ihre Auslagen für die allgemeine Verwaltung einschließlich der Werbung um Spenden einen angemessenen Rahmen überschreiten (Verstoß gegen das sogenannte Mittelverwendungsgebot: vgl. § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 3 AO und AEAO zu § 55 Nummer 18). Für die Frage der Angemessenheit kommt es entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an. Eine für die Steuerbegünstigung schädliche Mittelverwendung kann deshalb auch schon dann vorliegen, wenn der prozentuale Anteil der Verwaltungsausgaben einschließlich der Spendenwerbung deutlich geringer ist als 50 Prozent der gesamten vereinnahmten Mittel oder eine einzelne Verwaltungsausgabe (z. B. für die Mitglieder- und Spendenwerbung) nicht angemessen ist. Andererseits kann während der Gründungs- und Aufbauphase eines Vereins, einer Stiftung usw. auch eine überwiegende Verwendung der Mittel für Verwaltungsausgaben und Spendenwerbung unschädlich für die Steuerbegünstigung sein (vgl. AEAO zu § 55 Nummer 19).

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Vergangenheit liegenden Fälle, in denen Fundraisingunternehmen in Deutschland erbrachte Dienstleistungen über ein verbundenes Unternehmen in der Schweiz abgerechnet und so die Rechnung ohne Umsatzsteuer gestellt haben?

Der Bundesregierung sind derartige Fälle nicht bekannt. Der geschilderte Sachverhalt ist für eine umsatzsteuerliche Prüfung nicht ausreichend. Die Bundesregierung kann daher auch nicht einschätzen, ob hier Gestaltungen zur Umgehung des Umsatzsteuergesetzes vorliegen.

11. Ist diese Umgehung der Umsatzsteuerpflicht weiterhin möglich, und was wird gegebenenfalls unternommen, um diese zu verhindern?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Wie viele strafrechtliche Verfahren wurden 2007, 2008 und 2009 gegen Verantwortliche von Vereinen und Stiftungen von deutschen Gerichten mit einem Urteil oder Strafbefehl abgeschlossen, und welche Arten von Vergehen wurden meistens zur Last gelegt?
13. Wie häufig kam es zu Verurteilungen oder Strafbefehlen und welche Strafe wurde durchschnittlich verhängt?
14. Wie viele Verfahren sind derzeit bei den Staatsanwaltschaften anhängig, in denen gegen Verantwortliche von Vereinen und Stiftungen ermittelt wird?

Die Fragen 12 bis 14 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Angaben hierzu werden in den Statistiken der Strafrechtspflege nicht gesondert erfasst.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass bei Vereinen und Stiftungen häufig Aufträge an Dienstleister vergeben werden, die das Einsammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen übernehmen, und es dabei häufig dazu kommt, dass die Adressen des einen Vereins dazu genutzt werden, um Gelder für andere auftraggebende Organisationen zu akquirieren?

Erhält ein Dienstleister im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder im Wege der Übermittlung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 BDSG rechtmäßig Adressdaten eines Vereins oder einer Stiftung, unterliegen diese personenbezogenen Daten einer Zweckbindung. Der Zweck bestimmt sich aus dem Auftrag oder dem Zweck der Übermittlung, z. B. die Sammlung von Spenden für den Auftraggeber oder den übermittelnden Verein. Eine zweckändernde Nutzung der Adressdaten für andere Organisationen ist nach § 4 Absatz 1 BDSG zulässig, sofern das BDSG (z. B. in § 28 Absatz 2 BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Unter anderem ist danach eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken und die Verarbeitung oder Nutzung erforderlich ist für Zwecke der Werbung für Spenden, die nach § 10b Absatz 1 und § 34g EStG steuerbegünstigt sind (§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BDSG).

Zum steuerrechtlichen Teil der Frage siehe Antwort zu Frage 9.

16. Welche datenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei dieser Praxis zu beachten, und wie häufig sind in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Verstöße bei den Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes gemeldet worden?

Zu den zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Die Zahl der in den Jahren 2007, 2008 und 2009 bei den Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes gemeldeten Verstöße sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Frage ist von den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich (§ 38 BDSG) zu beantworten, soweit nichtöffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 4 BDSG betroffen sind und von den Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes, soweit es sich um öffentliche Stellen der Länder oder des Bundes handelt.

